

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

5/13

Ausgegeben zu Berlin am 21.05.2013

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

- | | |
|---|---|
| <p>I-5 Energieeffiziente und umweltfreundliche Beschaffung: neue und zwingende Regelungen auf Bundesebene und im Land Berlin
Anja Theurer,
Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. Schönefeld</p> | <p>28. Mai 2013 17 bis 19:00 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 € Nichtmitglieder 35 €</p> |
| <p>I-6 Die Ausschreibung von Ingenieurleistungen nach VOF
Rechtsanwalt Björn Heinrich, KNH Rechtsanwälte Berlin</p> | <p>30. Mai 2013 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 € Nichtmitglieder 35 €</p> |
| <p>I-7 Haftung der Architekten / Ingenieure
Rechtsanwalt Torsten Ilgner, KNH Rechtsanwälte Berlin</p> | <p>06. Juni 2013 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 € Nichtmitglieder 35 €</p> |
| <p>I-8 Intensivkurs VOB/B 2012, Teil 2
Rechtsanwalt Bernd R. Neumeier</p> | <p>13. Juni 2013 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 € Nichtmitglieder 35 €</p> |
| <p>I-9 Schäden, Mängel, Wertminderungen – Ein Praxisseminar für Sachverständige
Dipl.-Ing. Manfred Wunderlich</p> | <p>18. Juni 2013 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 € Nichtmitglieder 35 €</p> |
| <p>II-2 Ein Jahr EC2 in der Praxis
Prof. Dipl.-Ing. Frank Prietz, Beuth Hochschule und
Dr.-Ing. Frank Fingerloos, Dt. Beton- u.
Bautechnik-Verein e.V.</p> | <p>11. Juni 2013 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 € Nichtmitglieder 35 €</p> |
| <p>II-5 Öffentliche Vermessungsaufgaben am Scheideweg – Was ein neues Vermessungsrecht in Berlin leisten muss.
Dipl.-Ing. Holger Jürgens, ÖbVI</p> | <p>12. Juni 2013 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 € Nichtmitglieder 35 €</p> |
| <p>II-12 Brandschutz und die besonderen Wohnformen im Alter
Dipl.-Ing. (BTU) Simone Meyer,
Master of Arts mit Co-Referenten</p> | <p>17. Juni 2013 16:30 bis 18:30 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
max. 25 Teilnehmer</p> |

■ Nachfolge in Planungsbüros

Der VBI bietet in Kooperation mit dem BDU auch Seminare zum Thema „Nachfolge in Planungsbüros“, die fünf Mal jährlich in verschiedenen Städten stattfinden. Informationen

zu den Seminaren und weiteren Serviceleistungen zur Übergabe bzw. Übernahme von Planungsbüros stehen online unter www.vbi.de > Infopool > Nachfolge im Ingenieurbüro.

INFORMATIONEN

■ HOAI 2013: Mitteldeutsche Ingenieurkammern und -verbände beschließen Resolution

Ende Februar überraschte der parlamentarische Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, Hans-Joachim Otto mit der Aussage, dass das BMWi die 2009 aus der HOAI ausgegliederten Planungsleistungen (Teile X bis XIII) nicht in eine HOAI 2013 zurückführen wird. Da sich somit die schlechende Abschaffung der HOAI andeutet, haben die mitteldeutschen Ingenieurkammern und -verbände ihre Forderung nach einem modernen und verbindlichen Honorarrecht in einer Resolution an die Länderregierungen bekräftigt.

Den Text der Resolution können Sie auf der Internetseite der Ingenieurkammer Sachsen herunterladen:

<http://www.ing-sn.de/themen-projekte/hoai/>

■ Berliner VBI-Ingenieure von Wirtschaftsminister Rösler enttäuscht

Die Mitglieder des VBI-Landesverbandes Berlin-Brandenburg sind maßlos enttäuscht vom Referentenentwurf des BMWi zur Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI). In langjähriger Mitarbeit haben die Ingenieure in den Fachgremien und bei den Konsensgesprächen Einvernehmen mit dem Bundesbauministerium (BMVBS) erzielt. Dennoch hat sich das BMWi unter Bundesminister Philipp Rösler über den Konsens zwischen den Ingenieurverbänden und den fachlichen Vertretern der öffentlichen Hand aus Bund und Ländern für eine ganzheitliche HOAI hinweggesetzt. Ganzheitlich bedeutet, dass auskömmliche Honorare für alle am Bau beteiligten Planer in der HOAI verbindlich geregelt werden. In der letzten HOAI-Novelle von 2009 wurden jedoch die Leistungen der Geotechniker, Vermesser, Bauphysiker, Schallschutz- und Raumakustiker sowie die Studien für Umweltverträglichkeit zu sogenannten Beratungsleistungen degradiert, deren Honorierung unverbindlich ist. Die Ingenieure hatten die Zusage, dass diese Unverbindlichkeit jetzt beendet wird und die neue HOAI Schritte zur auskömmlichen Honorierung aller Planungsleistungen enthält.

Die im Bauwesen tätigen Ingenieure sind enttäuscht, dass Rösler mit seinem Referentenentwurf den Empfehlungen des Bundesrats und den positiven Beschlüssen von Bau- und Wirtschaftsministerkonferenz für eine verbindliche HOAI aller Planungsleistungen nicht gefolgt ist. Er hat sich nicht für die im Bauwesen tätigen Ingenieure stark gemacht hat, sondern knickt ohne Not vor der vermeintlichen europäischen Ablehnung einer ganzheitlichen HOAI ein. Vorliegende Rechtsgutachten u.a. aus dem Bundestag belegen jedoch, dass die Forderungen der Ingenieure und die Maßgaben des Bundesrates und der Wirtschaftsministerkonferenz europakonform sind.

Ärgerlich in Bezug auf die HOAI-Novelle ist auch, dass der Referentenentwurf auf einem vom BMWi beauftragten Gutachten beruht, das in weiten Bereichen von falschen Annahmen ausgeht. Zudem ist eine unerklärliche Willkürlichkeit des Gutachtens in Bezug auf die Honorare einzelner Planer zu beklagen. Die Tafelwerte z.B. für Leistungen der Bauphysik reichen bei weitem nicht aus, die erforderlichen Planungen kostendeckend zu erbringen, die vorgeschlagene Honorierung liegt weit unter aktuellen Marktpreisen. Die regelmäßig vom VBI durchgeführten Bürokostenumfragen belegen, dass dem Referentenentwurf der HOAI falsche Annahmen aus dem Gutachten zugrunde liegen.

Die Berliner VBI-Ingenieure fordern eine neue, ganzheitliche HOAI, in der auskömmliche Honorare für alle am Bau beteiligten Planer verbindlich geregelt werden.

Quelle: VBI-Pressemitteilung vom 20.03.2013

■ VORSICHT vor Eintrag im „Europäischen Zentralregister“

Gewerbetreibende, die in diesen Tagen amtlich wirkende Briefe vom „Europäischen Zentralregister“ erhalten und zur Erfassung ihrer Umsatzsteuer-ID aufgefordert werden, sollten diese unbeantwortet entsorgen. Denn im Kleingedruckten verbirgt sich hinter dem scheinbar offiziellen Formular ein Jahresbeitrag von 890,- EUR mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten.

Quelle: *ingletter* Nr. 5 vom 19.03.2013 der Ingenieurkammer Sachsen

■ Sind Sie abhängig von der Funktion Ihrer Technik? Dann Betriebsunterbrechung versichern!

Der Albtraum vieler Unternehmen: die IT fällt aus, der Betrieb ist lahmgelegt. Mit unserem exklusiven Elektronikversicherungs-Konzept lässt sich dieses Risiko mit einer Betriebsunterbrechungsversicherung weitgehend absichern: Wird die technische Einsatzmöglichkeit eines über die Elektronikversicherung versicherten Geräts durch einen Sachschaden unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer bis zu einem Jahr lang den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden. Unterbrechungsschaden sind der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte oder abhandengekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss. Möchten Sie beraten werden? Dann wenden Sie sich an die UNITA. Quelle: UNITA-Brief 3-4/13

■ Rundschreiben / Mitteilungen der Senatsverwaltungen

Änderung der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik, des Gebührenverzeichnisses in Anlage 1 und des Verzeichnisses der Leistungsentgelte in Anlage 2

SenStadtUm, Bek. v. 25.03.2013

im Amtsblatt für Berlin Nr. 14 v. 05.04.2013

■ Bauunternehmer erwarten stabile Entwicklung im ersten Halbjahr 2013

So sehr die wenig frühlingshaften Temperaturen derzeit auch die Baukonjunktur drosseln mögen: Die Auftragslage im deutschen Bauhauptgewerbe entwickelt sich weiterhin positiv. Die deutschen Bauunternehmer sind deshalb zuversichtlich, dass sie im ersten Halbjahr 2013 ihr Umsatzniveau halten oder steigern können. Das ist das Ergebnis der jüngsten Baubarometer-Befragung von BauInfoConsult. Bezogen auf das gesamte Jahr 2013 ist der Optimismus nochmals deutlich ausgeprägter. Die negativen Erwartungen sind fast ganz verschwunden. Doch nur fast: Denn die Unsicherheit ist im Vergleich zu den Vorjahren stark angestiegen.

Quelle: www.bauinfoconsult.de

■ Brandenburgs Insolvenzen am Bau nehmen wieder zu

Wirtschaftsbau und öffentlicher Bau auf Talfahrt.

Die Insolvenzen am Bau haben sich in Berlin und Brandenburg im Jahr 2012 unterschiedlich entwickelt. In Brandenburg ist die Zahl der Insolvenzen am Bau erstmals seit Jahren wieder gestiegen (+4,9 %).

Private und öffentliche Investitionszurückhaltungen

Grund hierfür ist die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung in beiden Bundesländern. "Im Bereich des Wirtschaftsbaus sowie des öffentlichen Baus befindet sich die Konjunktur in Brandenburg in einer Talfahrt. Dazu beigetragen haben im vergangenen Jahr sowohl private und öffentliche Investitionszurückhaltungen als auch der Preisdruck am Markt", so Axel Wunschel, Hauptgeschäftsführer des Bauindustrieverbandes Berlin-Brandenburg. Brandenburg müsse wieder kontinuierlich in seine öffentliche Infrastruktur investieren. Nur so bleibe das Bundesland attraktiv. Fehlten hingegen die Investitionen, gingen Arbeitsplätze verloren und die Bevölkerung würde (weiterhin) abwandern.

Quelle: BAU April 2013

■ Altersvorsorge: Antrag bei jedem Jobwechsel fällig

Wer in ein berufsständisches Versorgungswerk einzahlt und dafür von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit ist, hat neuerdings beim Stellenwechsel mehr Bürokratie: Bei jedem Wechsel des Arbeitgebers muss binnen drei Monaten ein neuer Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenkasse gestellt werden. Das ist die Konsequenz aus drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012, nach denen eine Befreiung immer nur für die jeweilige Beschäftigung oder Tätigkeit gilt. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach dem Wechsel beim Versorgungswerk eingehen. Wer ihn erst später stellt, muss für die vorhergehende Zeit beim neuen Arbeitgeber Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse zahlen. Unklar ist, was das Bundessozialgericht unter einer „Tätigkeit“ versteht. Daher sollte vorsichtshalber auch derjenige einen Befreiungsantrag stellen, der innerhalb des gleichen Büros die Tätigkeit wechselt – etwa ein Bauleiter, der Projektmanager wird. Wer arbeitslos wird, sollte allerdings keinen neuen Befreiungsantrag stellen, sondern der Arbeitsagentur mitteilen, dass die Rentenbeiträge an das Versorgungswerk und nicht an die gesetzliche Versicherung gezahlt werden sollen.

Quelle: Deutsches Architektenblatt 04/13

■ Deutsche Bahn hält an Stuttgart 21 fest

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hält die Fortführung des Bauprojekts Stuttgart 21 für wirtschaftlicher als den Abbruch. Dies erklärten Vorstandsmitglieder der DB AG am 27.02.2013 im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, wo es um die Kostenentwicklung bei dem Projekt ging.

Der Vorstandsvorsitzende der DBAG, Rüdiger Grube, führte dabei aus, dass im 2009 unterzeichneten Finanzierungsvertrag zwischen der DB AG und den weiteren Projektbeteiligten (unter anderem das Land Baden-Württemberg und die Stadt Stuttgart) Gesamtkosten von 4,09 Milliarden Euro vorgesehen seien. Diese Kostenkalkulation sei im vergangenen Jahr mit dem derzeitigen Planungsbestand überprüft worden. Dabei habe sich eine Kalkulationsdifferenz von rund 1,1 Milliarden Euro ergeben. Darüber hinaus gebe es weite-

re Risiken von mehr als einer Milliarde Euro. Diese Ergebnisse hätten im Dezember 2012 vorgelegen, seien bisher allerdings noch ungeprüft. Der Vorstand habe den Aufsichtsrat umfassend informiert.

Der Aufsichtsrat hat sich in einer außerordentlichen Sitzung am 05.03.2013 mit dem Gesamtprojekt erneut befasst und einem Weiterbau zugestimmt.

Quelle: Bundestag

MITGLIEDER

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
SPM	Dipl.-Ing. Béchir Chikhaoui	1
SPM	Dipl.-Ing. Torsten Clauß	1, 4, 6
SPM	Dipl.-Ing. Andreas Gorski	1, 6
SPM	Dipl.-Ing. (FH) Holger Haars	1
BI	Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Holz	6
SPM	Dipl.-Ing. Thomas Meyer	6
SPM	Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Markus Strehler	1, 3, 4, 6
BI	Dr.-Ing. Thorsten Weimar	1

Die Abkürzungen bedeuten:

FG Fachgruppe	SPM Sonstiges Pflichtmitglied
FM Freiwilliges Mitglied	BI Beratender Ingenieur

RECHT

■ Richtlinien für Planungswettbewerbe im Bundesanzeiger veröffentlicht

Die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) sind am 22. Februar im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat die neue Wettbewerbsordnung in Zusammenarbeit mit der Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer erarbeitet und mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Mit der Novellierung der RPW sind lediglich Änderungen verbunden, die auf der Grundlage der Anwendungserfahrungen seit 2009 die Handhabung für Auslober weiter erleichtern sollen und Begrifflichkeiten klarer fassen.

Weitere Informationen:

<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/richtlinien-fuer-planungswettbewerbe.html>

Quelle: ingletter Nr. 5 vom 19. März 2013 der Ingenieurkammer Sachsen

■ RPW 2013 in Kraft

Am 01.03.2013 ist die novellierte Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) in Kraft getreten. Sie bringt Verbesserungen für Teilnehmer und Auslober und macht den Architektenwettbewerb noch attraktiver. Die neue RPW 2013 hebt deutlich die Priorität des offenen Wettbewerbs hervor, der laut Richtlinie „die größtmögliche Lösungsvielfalt für eine Planungsaufgabe“ bietet.

„Für die Qualität des öffentlichen Raumes und der gebauten Umwelt spielen offene Planungswettbewerbe eine große Rolle. Gleichzeitig bieten sie Berufseinsteigern gute Chancen“,

so Sigurd Trommer, Präsident der Bundesarchitektenkammer (BAK). „Das klar strukturierte, transparente Verfahren ermöglicht einen fairen und partnerschaftlichen Ideenwettbewerb, was der Baukultur in unserem Land zu Gute kommt.“ Gestärkt wird zudem der Träger des 1. Preises in Wettbewerben, indem laut RPW „in der Regel der Gewinner“ eines Wettbewerbs beauftragt werden muss. Ferner wird der Zugang für junge und kleine Büros erleichtert, da die RPW festlegen: „Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen durch geeignete Zugangsbedingungen angemessen beteiligt werden.“ Außerdem gibt es einige Erleichterungen für Auslober. Sie können unter anderem aus sachlich zwingenden Gründen von einzelnen Vorschriften der RPW 2013 abweichen – allerdings nur im Einvernehmen mit den Kammern. Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer hatten sich im Vorfeld für die jetzt erfolgten Änderungen eingesetzt. Die Richtlinie gilt unmittelbar nur für Projekte des Bundes. Quelle: BAK

■ Anwendung des Eurocode 6 vor Bekanntmachung als Technische Baubestimmung

Bezüglich der Norm DIN EN 1996 (Eurocode 6) hat die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz keine Bedenken, wenn die Norm unter bestimmten Bedingungen bereits im Vorfeld der bauaufsichtlichen Einführung angewendet wird.

Weitere Informationen:

http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen_und_Wohnen/Anwendbarkeit_des_EC_6_bei_der_Bemessung_von_Mauerwerk.pdf

Quelle: *ingletter* Nr. 5 vom 19. März 2013 der Ingenieurkammer Sachsen

■ Baukostenvereinbarung mit öffentlichem AG unwirksam!

Ein öffentlicher Auftraggeber kann einen Architektenvertrag mit einer Baukostenvereinbarung (HOAI § 6 Abs. 2) nicht wirksam schließen, wenn die einschlägige Haushaltsordnung vorsieht, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen [...] erst veranschlagt werden [dürfen], wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind, weil zum Zeitpunkt der Beauftragung des Architekten noch keine Planungen als Voraussetzungen für eine Kostenschätzung oder Berechnung vorliegen.

GG Art. 20 Abs. 3; HOAI § 6 Abs. 2; LHO-RP §§ 24, 54; LVerf-RP Art. 77 Abs. 2

OLG Koblenz, Beschluss vom 25.03.2013 - 5 U 1481/12; Quelle: www.ibr-online.de

■ Planer sollten vor Vertragsabschluss neue HOAI kennen

Der Entwurf zur 7. HOAI-Novelle liegt vor. Sie soll nach der Vorstellung des Bundeswirtschaftsministeriums im Juli 2013 in Kraft treten. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV) hin.

Die neue HOAI 2013 enthält wesentliche Änderungen sowohl in Bezug auf die Leistungsbilder als auch auf die Honorarhöhe. Allen, die den Abschluss eines Vertrages planen, rät die ARGE Baurecht, sich mit den geplanten Neuerungen zu befassen. Grundsätzlich gilt: Für Verträge, die vor Inkraft-

treten der neuen HOAI geschlossen werden, gilt die HOAI 2009. Nach Inkrafttreten gilt die HOAI 2013.

Weitere Informationen zur ARGE Baurecht unter www.arge-baurecht.com.

■ Selbständiges Beweisverfahren: was tun bei Streitverkündung?

Das Beweisverfahren gemäß §§ 485 ff. ZPO hat sich bewährt, um Hauptprozesse zu vermeiden – insbesondere in Bausachen, wo die Mängelfeststellung regelmäßig eilbedürftig ist. Der Antragsteller des Verfahrens muss bestimmen, welcher Baubeteiligte Antragsgegner ist, weil das Ergebnis im möglicherweise anschließenden Hauptsacheverfahren nur für und gegen die Parteien des selbständigen Beweisverfahrens wirkt. Insbesondere zur Sicherung von Regressansprüchen bedienen sich die Parteien sogenannter Streitverkündigungen. Wenn Sie eine solche Streitverkündigung erhalten, ist das kein Grund, in Hektik zu verfallen: Die vom Gericht vorgegebene Terminvorgabe stellt keine Versäumnisfrist dar. Ihr erster Schritt sollte sein, zeitnah Ihren Berufshaftpflichtversicherer zu informieren. Dieser wird Ihnen zu einer Entscheidung raten, dem Streit beizutreten oder nicht. Generell lässt sich bei dieser Verfahrensform beobachten, dass die Versicherer einem Streitbeitritt oft eher zögerlich gegenüberstehen – meist weil substantiierte Informationen fehlen -, während vom Versicherungsnehmer angefragte Rechtsanwälte dringend einen Streitbeitritt empfehlen. Dabei gilt: der Versicherer hat die Handlungshoheit, einen Anwalt zu mandatieren. Ein ausführliches Arbeitsblatt zum Selbständigen Beweisverfahren können Sie bei der UNITA bestellen. Quelle: UNITA-Brief 3-4/13

■ Studentenjobs: was gilt sozialversicherungsrechtlich? Änderungen bei Minijobs

Viele Planungsbüros beschäftigen Studenten, oft über die vorlesungsfreie Zeit hinaus. Anders als beim „geringfügig entlohnten“ Ferienjob bleiben unbefristete Nebenjobber in allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig. Ausnahmen regelt das sogenannte „Werkstudentenprivileg“, wobei die 20-Stunden-Grenze eine Rolle spielt. Wie Studenten im Praktikum sozialversicherungsrechtlich eingestuft werden, richtet sich danach, ob es sich um ein Vor-, Zwischen- oder Nachpraktikum handelt und danach, ob das Praktikum vorgeschrieben ist oder freiwillig gemacht wird.

Hinweis: Sogenannte „Minijobber“ dürfen seit Jahresbeginn 450 Euro verdienen, zugleich wurde eine Meldepflicht für Arbeitgeber eingeführt. Detaillierte Informationen einschließlich Checklisten können Sie bei der UNITA anfordern. Quelle: UNITA-Brief 3-4/13

■ Berufshaftpflichtversicherung: Unterscheidung Freier Mitarbeiter/Subplaner

Im Unterschied zu Freien Mitarbeitern gehören Subplaner nicht zum Kreis der Mitversicherten und müssen deshalb eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Aufgrund einiger Nachfragen zum Beitrag in der Ausgabe 12/12 zählen wir noch einmal die Kriterien für den Status auf: Freie Mitarbeiter ... (1) arbeiten selbständig, d.h. auf eigene Rechnung und Gefahr, (2) aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages, (3) ohne dabei ein Arbeitsverhältnis zu begründen, (4) und erbringen die geschuldeten Leistungen persönlich, also ohne Einsatz von eigenen Mitarbeitern.

Quelle: UNITA-Brief 3-4/13

■ **Rundfunkbeitrag: Aktivitäten des DIHK und Hinweise zum Widerspruchsverfahren**

Immer mehr Unternehmen erkundigen sich bei ihrer IHK, worauf sie achten müssen, wenn sie mit dem neuen Rundfunkbeitrag nicht einverstanden sind.

Politische Aktivitäten des DIHK in diesem Zusammenhang

Gemeinsam mit dem ZDH und dem HDE hat der DIHK Dr. Hermann Eicher, Justiziar des SWR und verantwortlich für den Beitragseinzug der ARD-Anstalten, angeschrieben. In dem Brief wurden verschiedene praktische Probleme beim Beitragseinzug aufgegriffen. So fordern wir eine Anpassung der Erfassungsbögen (diese lassen Fragen offen), ebenso wie eine Versendung rechtsbehelfsfähiger Bescheide an die Unternehmen. Zugleich wird der Vorschlag unterbreitet, dass der Beitragsservice seine Bescheide von vornherein unter Vorbehalt stellt – das würde den Unternehmen und dem Beitragsservice eine Welle von Widersprüchen ersparen. Der DIHK hat – ebenfalls gemeinsam mit dem ZDH und dem HDE – die Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz angeschrieben und nochmals auf die Unwuchten im System aufmerksam gemacht, die vielen Unternehmen nun erst bewusst werden. Wir rechnen nicht mit einer kurzfristigen Änderung der Rechtslage, aber insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Rundfunkanstalten wollen wir uns noch einmal zu Wort melden.

Hinweise für Unternehmen zum Widerspruchsverfahren:

Das Verfahren zum Beitragseinzug verläuft derzeit sehr unterschiedlich, insgesamt aber völlig intransparent. In den wenigsten Fällen ist bekannt, dass Unternehmen rechtsbehelfsfähige Bescheide erhalten. In der Regel wird der neue Rundfunkbeitrag – sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt – direkt vom Konto des Beitragspflichtigen abgebucht oder die Unternehmen erhalten Rechnungen. Diese sind zwar faktisch Bescheide, werden aber nicht als solche deklariert und enthalten auch keine Rechtsbehelfsbelehrung.

Ab dem 1. Januar 2012 sind alle Privatpersonen und Betriebe verpflichtet, der zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Verlangen schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen. Werden die fälligen Rundfunkbeiträge (länger als sechs Monate ganz oder teilweise) nicht geleistet, so wird dies als Ordnungswidrigkeit gewertet und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gleiches gilt, wenn der Beginn der Beitragspflicht nicht innerhalb eines Monats bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt angezeigt wird. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erfolgt nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalten.

Unternehmen können gegen den Rundfunkbeitragsbescheid Widerspruch einlegen. Dies gilt auch dann, wenn der Bescheid als Rechnung bezeichnet wird und keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Der Widerspruch hat allerdings keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, der Beitrag muss trotzdem weiter gezahlt werden. Allerdings können Unternehmen analog zum Steuerbescheid gleichzeitig auch die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Wird die Vollziehung ausgesetzt, ist eine Zahlung bis zur endgültigen Entscheidung nicht mehr notwendig. Wird der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung allerdings abgelehnt, kann dagegen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren beim Verwaltungsgericht vorgegangen werden. Nur wenn das Verwaltungsgericht ausreichende Zweifel an der Rechtmäßigkeit

des Rundfunkbeitrages hat, kann es insoweit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen. Die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs ist also jedenfalls nicht höher als im eigentlichen Widerspruchs- bzw. Klageverfahren.

Auf den Widerspruch erhält man einen sog. Widerspruchsbescheid von der Rundfunkanstalt bzw. vom Beitragsservice. Gegen diesen kann man dann als weiteres Rechtsmittel beim zuständigen Verwaltungsgericht Anfechtungsklage erheben und bei Unterliegen eventuell Berufung beim Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof des zuständigen Bundeslandes einlegen. Eine Revision beim Bundesverwaltungsgericht ist nur möglich, soweit es bei der Entscheidung um Bundesrecht geht. Da Rundfunk- und Fernsehgebühren auf Landesrecht beruhen, ist dies regelmäßig nicht der Fall. Erst nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Rechtsmittel kann eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden.

Quelle: DIHK-Newsletter InfoRecht 03/2013

■ **EU-Kommission plant Verschärfung der Geldwäscheregelungen**

Die EU-Kommission hat zwei Vorschläge zur Verschärfung der bestehenden Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angenommen.

DIHK-Position:

Äußerst kritisch ist insbesondere der Plan zu sehen, den Schwellenwert, ab dem Sorgfaltspflichten gelten, auf 7.500 EUR zu halbieren. An keiner Stelle ist nachgewiesen, dass die Herabsetzung des Schwellenwertes tatsächlich einen messbaren Vorteil bietet oder sogar erforderlich ist. In der Begründung wird pauschal darauf verwiesen, dass Mitgliedstaaten darauf hingewiesen hätten, dass Straftäter die „relativ hohe“ Schwelle von 15.000 EUR gezielt ausnutzen. In den veröffentlichten Stellungnahmen staatlicher Stellen finden sich derartige „Hinweise“ allerdings nicht.

Die Folgenabschätzung unterschlägt den Umstand, dass durch die Herabsetzung des Schwellenwertes zahlreiche Unternehmen erfasst werden, die bislang nicht zum Kreis der Verpflichteten zählen. Dieser Kreis dürfte durch die Absenkung des Schwellenwertes exponentiell ansteigen, denn anders als von der Kommission vorgetragen trifft dies eben nicht nur den bisher nicht erfassten Glücksspielsektor, sondern alle Unternehmen, die Transaktionen über 7.500 EUR durchführen. Diesen Unternehmen entstehen erhebliche Kosten durch die Auferlegung von Sorgfaltspflichten, von denen sie bisher nicht betroffen sind (insbesondere Mitarbeiterschulung, Datenerfassung, -weitergabe und -speicherung).

Auch bei den bereits jetzt Verpflichteten wird die Zahl der zu erfassenden Transaktionen erheblich ansteigen, da die reine Anzahl der Geschäftsvorfälle zwischen 7.500 und 15.000 EUR deutlich höher sein dürfte als die der Transaktionen über 15.000 EUR. Damit ist zu befürchten, dass letztendlich eine Flut von Daten anfallen wird, die nicht mehr sinnvoll zu erfassen ist und in der verdächtige Transaktionen untergehen werden. Hierdurch würde ein immenser bürokratischer Aufwand für Unternehmen und Aufsichtsbehörden gleichermaßen geschaffen, der auf der anderen Seite keinen echten Mehrwert ergibt. Letzten Endes würde jede Absenkung des Schwellenwertes nur dazu führen, dass Kriminelle immer versuchen werden, ihre Transaktionen unterhalb dieses Wertes anzusiedeln.

Quelle: DIHK-Newsletter InfoRecht 03/2013

■ Welche Folgen haben „unvereinbare Beschaffenheitsvereinbarungen“?

1. Lässt sich mit der vertraglich vereinbarten Ausführungsart ein funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk nicht herstellen, fällt diese Vereinbarung zu Gunsten der werkvertraglich geschuldeten Funktionalität weg.
2. Liegen keine „Beschaffenheitsvereinbarung nach unten“ und keine Risikoübernahme durch den Besteller vor, wird der Unternehmer von seiner Haftung für Mängel aufgrund verbindlicher Vorgaben des Bestellers nur frei, wenn er seine Prüfungs- und Hinweispflicht erfüllt hat.

Thesen gebildet nach:

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Martin Ludgen: „Unvereinbare Beschaffenheitsvereinbarungen – Voraussetzungen und Rechtsfolgen“, veröffentlicht in: *Jahrbuch Bau-recht 2013*, 23-47

BGB § 275 Abs. 1, § 633 Abs. 2 Satz 1

Quelle: *IBR April 2013*

■ Verletzung der Prüf- und Hinweispflicht führt zu Schadenersatz-, nicht zu Mängelansprüchen!

1. Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Prüf- und Hinweispflicht, so ist dies eine Verletzung von Nebenpflichten (BGB § 241 Abs. 2), die bei Verschulden des Auftragnehmers zum Schadenersatzanspruch des Auftraggebers gemäß § 280 Abs. 1 BGB führt.
2. Durch den Verstoß gegen die Prüf- und Hinweispflicht wird das Werk verschlechtert, aber nicht mangelhaft.
3. Die objektive Pflichtverletzung ist vom Auftraggeber zu beweisen; (erst) das Verschulden des Auftragnehmers wird gesetzlich vermutet.

Thesen gebildet nach:

RIOLG a.D. Prof. Dr. Frank Peters: „Der funktionale Mängelbegriff“, veröffentlicht in: *NZBau 2013*, 129-132 BGB §§ 241, 280; VOB/B § 13 Abs. 3; Quelle: *IBR April 2013*

■ Leistungsbeschreibung unklar: Auftragnehmer erhält keine Mehrvergütung!

1. Das Verhältnis zwischen Leistungsverzeichnis und Plänen ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei sind auch die Umstände des Einzelfalls, unter anderem die konkreten Verhältnisse des Bauwerks, zu berücksichtigen.
2. Ist den Ausschreibungsunterlagen ein Zeichnungsverzeichnis beigelegt, in dem auf einsehbare Pläne verwiesen wird, und nimmt der Auftragnehmer vor Angebotsabgabe Einsicht in diese Pläne, muss er daraus erkennbare Schwierigkeiten im Rahmen seiner Kalkulation berücksichtigen.
3. Unklarheiten in der Ausschreibung darf der Auftragnehmer nicht einfach hinnehmen und durch eigene, für ihn günstige Kalkulationsannahmen ausfüllen, sondern er muss diese vor Angebotsabgabe durch Rückfragen beim Auftraggeber ausräumen.

OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2013 – 12 U 120/12 (nicht rechtskräftig); BGB §§ 133, 157; VOB/A 2000 § 9 Nr. 1 – 4; VOB/B 2000 § 2 Nr. 5, 6; Quelle: *IBR April 2013*

■ Auch ein „garantierter Pauschalpreis“ schützt nicht vor Nachträgen!

1. Geänderte und zusätzliche Leistungen sind auch dann besonders zu vergüten, wenn die Parteien eine Pauschalpreisabrede getroffen haben. Das gilt selbst in den

Fällen, in denen die außerhalb der Leistungsbeschreibung liegenden Arbeiten preislich kaum ins Gewicht fallen.

2. Bestimmt sich die Leistung nach einer Bau- und Funktionsbeschreibung, sind spätere Änderungsleistungen aufgrund behördlicher Auflagen grundsätzlich zusätzlich zu bezahlen. Die Parteien können zwar vereinbaren, dass solche Leistungen nicht besonders vergütet werden. Eine solche Vereinbarung muss jedoch deutlich gefasst sein.

OLG Koblenz, Urteil vom 14.11.2012 – 5 U 465/12; BGB §§ 313, 631; VOB/B § 2 Nr. 5, 6, 7; Quelle: *IBR April 2013*

■ Planungs- und Ausführungsmangel: Unternehmer muss gesamte Mängelbeseitigungskosten tragen!

1. Zwischen planendem Architekten und Unternehmer ist ein Gesamtschuldverhältnis anzunehmen, wenn der Baumangel auf einen Planungsfehler des Architekten und einen Ausführungsfehler des Unternehmers zurückzuführen ist.
2. Der Unternehmer kann dem Bauherrn ggf. ein mitwirkendes Verschulden entgegenhalten, wenn der Bauherr dem Unternehmer eine mangelfreie Planung für die Bauausführung zu stellen hat, jedoch Planungsfehler vorliegen. Der Unternehmer haftet im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung dann lediglich in Höhe einer Quote.
3. Ausnahmsweise haftet der Unternehmer trotz eines Planungsfehlers des Architekten gesamtschuldnerisch auf die gesamten Mängelbeseitigungskosten, wenn der Schaden sowohl durch Planungsfehler des Architekten als auch durch Ausführungsfehler des Unternehmers entstanden ist und der Ausführungsmangel selbstständig zum vollen eingetretenen Schaden beigetragen hat.

OLG Frankfurt, Urteil vom 10.10.2012 – 9 U 90/11;

BGB a.F. §§ 633, 635; BGB §§ 254, 426

Quelle: *IBR April 2013*

■ Kein Honorar trotz umfangreicher Planungsleistungen!

1. Ob ein Architektenauftrag erteilt worden ist, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Aus dem Tätigwerden des Architekten allein kann noch nicht der Abschluss eines Vertrags hergeleitet werden. Es müssen vielmehr zumindest Umstände festgestellt werden, nach denen die Erbringung der Architektenleistungen nur gegen Vergütung zu erwarten war.
2. Die Vermutungsregel des § 632 Abs. 1 BGB, wonach eine Vergütung als vereinbart gilt, wenn die Herstellung des Werks den Umständen nach nur gegen Vergütung zu erwarten ist, betrifft nur die Frage der Entgeltlichkeit des Auftrags, nicht aber die Frage, ob überhaupt ein Auftrag erteilt worden ist.
3. Es gibt keine gesetzliche oder tatsächliche Vermutung, dass selbst umfangreiche Architektenleistungen nur im Rahmen eines Vertrags erbracht werden. Insbesondere bei Großprojekten sind Architekten häufig dazu bereit, umfangreiche Architektenleistungen ohne Vergütung zu erbringen, um eine mögliche, aber noch nicht sichere Realisierung zu fördern.

OLG Frankfurt, Urteil vom 07.12.2012 – 10 U 183/11; BGB §§ 133, 157, 632 Abs. 1; HOAI a.F. § 15; Quelle: *IBR April 2013*

■ Kann ein Generalübernehmer Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI abrechnen?

Die Vorschriften der HOAI sind grundsätzlich nicht auf solche Architekten- oder Ingenieurleistungen anwendbar, die der Unternehmer neben oder zusammen mit Bauleistungen zu erbringen hat.

OLG Frankfurt, Urteil vom 13.03.2012 – 5 U 116/10

HOAI a.F. §§ 1, 10 Abs. 2, § 62 Abs. 4

Quelle: IBR April 2013

■ Anrechenbare Kosten: Auftraggeber muss nicht immer Auskunft geben!

1. Grundsätzlich hat ein Architekt gegenüber seinem Auftraggeber für die Berechnung seines Honorars einen Anspruch auf Auskunft über die – ihm nicht aus seiner Tätigkeit heraus bereits bekannten - anrechenbaren Kosten gemäß DIN 276, Fassung 1981.
2. Der Auftraggeber muss die erforderlichen Informationen jedoch „unschwer“ bereitstellen können. Dies ist der Fall, wenn die mit der Vorbereitung und Erteilung der Auskunft verbundenen Belastungen nicht ins Gewicht fallen oder dem Auftraggeber im Rahmen einer Interessenabwägung zumutbar sind.
3. Liegen dem Auftraggeber die verlangten Informationen nicht vor und kann er sie sich auch nicht auf einfachem Wege von einem Dritten beschaffen, sind die Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch dagegen nicht gegeben.

OLG Köln, Beschluss vom 19.12.2012 – 11 U 139/12;

BGB § 242; HOAI a.F. §§ 4, 7, 48; Quelle: IBR April 2013

■ Auch bei erhöhten Baukosten: Baukostenobergrenze deckelt Planerhonorar!

1. Vereinbaren die Parteien eines Architektenvertrags eine verbindliche Kostenobergrenze, ist die Abrechnung des Architektenhonorars auf anrechenbare Kosten in Höhe der Kostenobergrenze begrenzt.
2. Eine vereinbarte Kostenobergrenze ist eine Beschaffenheitsvereinbarung, die gleichzeitig die Obergrenze der Vergütung bildet. Das Überschreiten der Kostenobergrenze ist ein Mangel mit der Folge, dass der Architekt nicht mehr verlangen kann, als sich bei Vereinbarung der Kostenobergrenze ergibt.

OLG Köln, Urteil vom 21.12.2012 – 19 U 181/11; BGB

§§ 249, 631, 633; HOAI a.F. § 15; Quelle: IBR April 2013

■ Wann sind Nachträge zusätzlich zu vergüten?

1. Nachträge lösen im Allgemeinen keinen zusätzlichen Honoraranspruch des Architekten aus, wenn es sich um unwesentliche, die bisherige Planung nicht grundlegend tangierende Änderungen oder Ergänzungen handelt.
2. Nachträge sind allerdings zu vergüten, wenn vom Auftraggeber dafür nachträglich Architektenleistungen verlangt werden, die nicht Gegenstand des ursprünglichen Auftrags waren.

KG, Urteil vom 14.02.2012 – 7 U 53/08

HOAI a.F. § 10 Abs. 1, § 15; Quelle: IBR April 2013

■ Wie ist das Bautagebuch zu führen?

1. Der Architekt ist verpflichtet, Bautagebücher zu führen. Er ist aber nicht verpflichtet, die Bautagebücher an den Auftraggeber auszuhändigen.

2. Ein Bautagebuch soll nach seinem Zweck das gesamte Baugeschehen, das der Architekt zu überwachen hat, mit allen wesentlichen Einzelheiten, wie Einsatz in personeller und sachlicher Beziehung, Witterung besondere Vorkommnisse, Arbeitsbehinderungen, Überprüfungen und Beanstandungen, zuverlässig und beweiskräftig festhalten. Die Eintragungen in dem Rhythmus erfolgen, der sich aus der Überwachungspflicht als solcher ergibt.

KG, Urteil vom 14.02.2012 – 7 U 53/08;

BGB a.F. § 634; HOAI a.F. § 15 Abs. 2; HOAI § 33

Quelle: IBR April 2013

■ Zögerliche Brandschutzplanung berechtigt zur Kündigung aus wichtigem Grund!

1. Ein Architektenvertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Vertragsverletzungen des Architekten von solchem Gewicht vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertrags für den Auftraggeber unzumutbar erscheinen lassen. Dabei sind an das Vorliegen eines vom Architekten zu vertretenden wichtigen Grundstrenge Anforderungen zu stellen.
2. Ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Architektenvertrags kann bestehen, wenn der Architekt eine Vertragsfrist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht eingehalten hat und wenn diese Vertragsverletzung von erheblichem Gewicht ist.
3. Planungsleistungen zur Wiederherstellung des Brand-schutzes in einem Gebäudekomplex sind aus sich selbst heraus als dringlich anzusehen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.02.2010 – 22 U 143/09;

BGH, Beschluss vom 22.11.2012 – VII ZR 35/10; BGB §§ 314, 649 Satz 2; Quelle: IBR April 2013

■ Aufklärungspflicht vorvertraglich verletzt: Vertragsauflösung als Schadensersatz!

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor Unterzeichnung des Vertrags darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Auftragsverhandlung vereinbarte Änderungen nicht vollständig in der besprochenen Weise in die Vertragsurkunde aufgenommen und für den Auftraggeber wesentliche Formulierungen weggelassen wurden.
2. Verletzt der Auftragnehmer eine vorvertragliche Aufklärungspflicht, kann der Auftraggeber einen Schadensersatzanspruch auf Rückgängigmachung des geschlossenen (Architekten-)Vertrag haben.
3. Die Rückgängigmachung eines Vertrags unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluss setzt einen Vermögensschaden voraus. Ein Vermögensschaden tritt nicht automatisch mit der Eingehung des Vertrags ein, sondern bedingt, dass der Vertragsschluss für den Betroffenen wirtschaftlich nachteilig ist.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.04.2011 – 8 U 171/09; BGH, Beschluss vom 04.10.2012 – VII ZR 101/11; BGB § 241 Abs. 2, §§ 249, 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2 Nr. 1; Quelle: IBR April 2013

■ Änderungsverbot vs. Eigentum: Urheberrecht wird verdrängt!

1. Nach dem urheberrechtlichen Änderungsverbot hat der Urheber grundsätzlich ein Recht darauf, dass das von ihm geschaffene Werk der Mit- und Nachwelt in seiner unveränderten individuellen Gestaltung zugänglich gemacht wird.

■ **VBI und BDU veröffentlichen Leitfaden „Nachfolge im Planungsbüro“**

Kooperationsverbund Unternehmensübergaben legt Broschüre in 5. Auflage vor – komplett überarbeitete Publikation auf Planer zugeschnitten

Der Kooperationsverbund Unternehmensübergaben, der seit anderthalb Jahrzehnten vom Verband Beratender Ingenieure VBI und dem Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU getragen wird, hat Ende März den Leitfaden „Nachfolge im Planungsbüro“ in 5., komplett überarbeiteter Auflage vorgelegt. Das Besondere an der Publikation ist, dass sie spezifisch auf die Situation von Planungsbüros zugeschnitten ist.

Der Leitfaden thematisiert die systematische Vorgehensweise bei einer Planungsbüro-Übergabe, die Finanzierung der Übernahme und vorbereitende Maßnahmen zum Verkauf. Ein zentrales Kapitel ist die Wertermittlung eines Planungsbüros, an der sich häufig die Geister scheiden.

Daneben geht es aber auch um Versicherungsfragen sowie rechtliche und steuerliche Aspekte bei der Übergabe eines Ingenieur- oder Architekturbüros. Ein weiteres Kapitel zu unterschiedlichen Formen der Mitarbeiterbeteiligung und Übergabekonzepten aus der Praxis ergänzt die VBI/BDU-Publikation.

Die 30-seitige DIN-A4-Broschüre kostet 16 Euro zzgl. Versand. VBI-Mitglieder zahlen einen ermäßigten Preis in Höhe von 11 Euro. Bestellungen unter versand@vbi.de.

2. Das urheberrechtliche Erhaltungsinteresse des Architekten wird durch die Sachherrschaft des Eigentümers begrenzt. Der sich aus dem Zusammentreffen der Urheber- und Eigentümerbelange ergebende Konflikt ist dabei auch bei Bauwerken durch eine Abwägung der jeweils betroffenen Interessen zu lösen. Bei dieser Interessenabwägung ist allein maßgeblich, ob dem Architekten die geplanten Änderungen zuzumuten sind. Planungsalternativen, die für den Architekten gegebenenfalls weniger einschneidende Folgen haben könnten, bleiben außer Betracht.

OLG Dresden, Urteil vom 13.11.2012 – 11 U 853/12
 UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 4, §§ 14, 39 Abs. 1, § 97 Abs. 1
 Quelle: IBR April 2013

■ **Bauingenieure haben uneingeschränkten Zugang zu Architektentätigkeiten!**

Das nationale Recht darf von Personen, die über einen Befähigungsnachweis für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur verfügen, keine weitere Eignungsprüfung zum Nachweis der besonderen Qualifikationen (z.B. für Maßnahmen an Gebäuden von historischer und kultureller Bedeutung) fordern.

EuGH, Urteil vom 21.02.2013 – Rs. C-111/12;
 AEUV Art. 267; Richtlinie 85/384/EWG Art. 10, 11;
 VOF 2009 § 5; Quelle: IBR April 2013

■ **Selbständiges Beweisverfahren: Kosten eines Privatgutachtens sind erstattungsfähig!**

Die Kosten eines privaten Sachverständigengutachtens, das während eines selbständigen Beweisverfahrens vom Antragseiner in Auftrag gegeben wird, können gemäß § 494a Abs. 2 ZPO erstattungsfähig sein.

BGH, Beschluss vom 07.02.2013 – VII ZB 60/11
 ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1, § 494a Abs. 2 Satz 1
 Quelle: IBR April 2013

■ **Gerichts- oder Privatgutachten: Was hat Vorrang?**

1. Eine stichprobenhafte Untersuchung und Überprüfung reicht in Verbindung mit Lichtbildern aus der Bauphase und Mängelbeschreibungen des Sachverständigen aus, um eine tragfähige Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung zu begründen.
2. Gemäß § 412 Abs. 1 ZPO ist der Tatrichter keineswegs stets gehalten, den Meinungsstreit sich widersprechender Partei- und Gerichtsgutachter durch Einholung eines Obergutachtens zu entscheiden.
3. § 412 Abs. 1 ZPO räumt dem Gericht einen Ermessensspielraum ein, den es nicht überschreitet, wenn es sich von der Sachkunde des gerichtlich beauftragten Gutachters überzeugt und mit einleuchtender, logisch nachvollziehbarer Begründung darlegt, weshalb dem gerichtlichen Gutachten der Vorzug einzuräumen ist.
4. Die Einholung eines Obergutachtens ist erst dann geboten, wenn begründete Zweifel an der Sachkunde des zunächst eingeschalteten Sachverständigen bestehen oder anzunehmen ist, dass ein anderer Sachverständiger überlegene Forschungsmittel hat oder grobe Mängel des erstatteten Gutachtens vorliegen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 04.12.2012 – 23 U 181/11;
 ZPO § 412; Quelle: IBR April 2013

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin
 Herausgeber: Baukammer Berlin - KdöR
 Gutsmuthsstraße 24, 12163 Berlin
 Tel: (030) 797 443 - 15 Fax: (030) 797 443 - 29
 E-Mail: info@baukammerberlin.de
 Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Dr. Peter Traichel
 Redaktionsschluss: 15.04.13

Termine für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

15.05.2013	18.06.2013	6/2013
15.07.2013	16.08.2013	7-8/2013